



**Gewerkschaft der Polizei  
III. Verkehrsforum  
24./25. April 2012 Potsdam**

**Arbeitskreis II**

**Drogen im Straßenverkehr**

**Problemdarstellung**

**Nadine Hauptmann**

---

Circa 300 000 Deutsche nehmen harte Drogen. Cannabis rauchen ca. 2,5 Millionen. Circa jede Minute kracht es durchschnittlich auf Deutschlands Straßen, weil der Fahrer ein Gläschen zu viel getrunken, ein Tütchen geraucht oder sich mit harten Drogen aufgeputscht hatte.

Stieg die Anzahl der Drogenkonsumenten so drastisch an?

Keineswegs, der Anstieg der Fallzahlen ist das Resultat verbesserter Erkennungsmethoden und Testverfahren.

Wer dagegen haushaltsübliche Reinigungsmittel konsumiert, hat nichts zu befürchten. Darauf setzen Chemiekonzerne aus China und den USA. Sie verdienen auf dem deutschen Markt viel Geld. Der Versuch, die Substanzen zu verbieten, scheiterte bis jetzt - fast wöchentlich kommen neue Stoffe hinzu.

Immer dann, wenn Gesetze die neuen Stoffe auf den Index gesetzt haben, gibt es schon wieder etwas Neues, etwas, das von den Betäubungsmittelgesetzen nicht erfasst ist und sich unberechenbar auf die meist sehr jungen, experimentierfreudigen Konsumenten auswirkt.

„Perfekt für Festivalsaison – echter Rausch ohne irgendeine verbotene Substanz“ oder „Völlige Euphorie und unglaublicher Sex! Garantiert!“ mit Werbesprüchen wie diesen werben die Headshops im Netz um die jungen Kunden. Da jede Seife besser über ihren Inhalt informiert als die „Legal herbal party pills head shops“, die mit den Mischungen angeblich eine Gewinnspanne von 250 Prozent erzielen, weichen die Konsumenten auf Erfahrungsberichte aus.

Da diese Stoffe auch mit den "üblichen" Drogenvortesten nicht erfasst werden, können diese Substanzen oft durch die Kolleginnen und Kollegen auf der Straße nicht erkannt werden. Dies stellt für alle Verkehrsteilnehmer ein enormes Gefahrenpotenzial dar.

Sowohl in der Erkennung, als auch in der Art und Weise der Verfolgung muss ein Umdenken stattfinden, um dem Ganzen nicht hilflos gegenüberzustehen.



Gewerkschaft der Polizei  
III. Verkehrsforum  
24./25. April 2012 Potsdam

Arbeitskreis II

Drogen im Straßenverkehr

Pro - Statement

Jörn Patzak

---

**Legal Highs - Kräutermischungen, Badesalze, Lufferfrischer und Co. als neue Herausforderungen für die Strafverfolgungsbehörden und den Gesetzgeber**

Die Bekämpfung des schwunghaften Handels mit Legal High-Produkten im Internet oder in Headshops ist eine der jüngsten Herausforderungen der Strafverfolgungsbehörden und des Gesetzgebers.

Für Polizei und Justiz besteht die Schwierigkeit, dass gegen Verkäufer von Legal High-Produkten mit dem bewährten Betäubungsmittelgesetz (BtMG) häufig nicht vorgegangen werden kann. Zurzeit sind nur 4 synthetische Cannabinoide (JWH-018, JWH-019, JWH-073 und CP 47, 497) und wenige Cathinonderivate sowie Piperazine (Mephedron und m-CPP) dem BtMG unterstellt. Dies machen sich die Produzenten bewusst zu eigen. Sie mischen andere Substanzen in die Kräutermischungen, Badesalze und Lufferfrischer, damit diese nicht dem BtMG unterliegen. Sie können damit nicht wegen (gewerbsmäßigen) Handeltreibens mit Betäubungsmitteln verfolgt werden und der Käufer nicht wegen Erwerbs oder Besitzes von Betäubungsmitteln.

Die Strafverfolgungsbehörden sind aber nicht machtlos, da Legal Highs mit psychoaktiv wirkenden Zusätzen als sog. Funktionsarzneimittel unter das Arzneimittelgesetz (AMG) fallen, auch wenn sie keine Betäubungsmittel i.S.d. BtMG sind. Der Verkäufer von Legal High-Produkten macht sich daher nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 AMG wegen Inverkehrbringens von bedenklichen Arzneimitteln strafbar, so dass gegen ihn sehr wohl ermittelt werden kann. Für eine effektive Strafverfolgung ist das AMG gegenüber dem BtMG aber von Nachteil. Zum einen setzt das Inverkehrbringen von Arzneimitteln – anders als das Handeltreiben mit Betäubungsmitteln - voraus, dass der Täter die Legal High-Produkte vorrätig hält; die bloße Bestellung von Kräutermischungen zum Weiterverkauf wäre damit noch nicht strafbar. Zwar ist auch das Handeltreiben mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln nach § 95 Abs. 1 Nr. 4 AMG strafbar. Ob Legal High-Produkte tatsächlich als verschreibungspflichtige Arzneimittel anzusehen sind, ist indes umstritten und höchstrichterlich noch nicht geklärt. Des Weiteren besitzt das AMG mit wesentlich geringeren Strafrahmen (§ 95 AMG: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 3 Jahre) nicht das Abschreckungspotential des BtMG, nach dem der gewerbsmäßige Handel mit Betäubungsmitteln mit einer Freiheitsstrafe zwischen 1 und 15 Jahren geahndet werden kann.



# Gewerkschaft der Polizei

## III. Verkehrsforum

### 24./25. April 2012 Potsdam

Dies führt auch dazu, dass strafprozessuale Maßnahmen bei einem Verstoß gegen das AMG teilweise nicht (keine Katalogtat bei der Telefonüberwachung) oder nur eingeschränkt möglich sind (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).

Die Lösung kann daher nur sein, die den Legal Highs zugesetzten psychoaktiv wirkenden Stoffe als Betäubungsmittel i.S.d. BtMG einzustufen. Entsprechende Bestrebungen seitens des Gesetzbergers laufen. In Vorbereitung ist zunächst eine 26. Betäubungsmitteländerungsverordnung, in der eine Vielzahl synthetischer Cannabinoide, Cathinonderivate und Piperazine als Einzelstoffe dem BtMG unterstellt werden sollen. Sie wird hoffentlich im Sommer in Kraft treten und den Strafverfolgungsbehörden mehr Spielraum verschaffen. Um aber dem Katz-und-Maus-Spiel ein Ende zu setzen, kann nur eine Unterstellung ganzer Stoffgruppen die Lösung sein. Eine solche wird zurzeit diskutiert. Im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums haben die Professoren Rössner und Voit von der Universität Marburg ein Gutachten zur Machbarkeit der Einführung einer Stoffgruppenregelung im BtMG vorgelegt. Sie schlagen vor, im BtMG eine neue Anlage IV mit Stoffgruppen, deren Derivate mit hoher Wahrscheinlichkeit wie ein Betäubungsmittel eingesetzt werden können, einzuführen. Die Bestimmtheit des Tatbestands soll durch Aufnahme der chemischen Grundformel erreicht werden. In einem neuen § 29b BtMG soll das „Operieren“ mit solchen Stoffgruppen bestraft werden, wenn daraus entstandene Derivate wie Betäubungsmittel entsprechend zweckgerichtet in den Verkehr gebracht werden sollen. Ob sich eine Stoffgruppenunterstellung politisch durchsetzen lässt, bleibt abzuwarten. Die Bundesdrogenbeauftragte hat sich für eine entsprechende Gesetzesänderung ausgesprochen.



Gewerkschaft der Polizei  
III. Verkehrsforum  
24./25. April 2012 Potsdam

Arbeitskreis II

Drogen im Straßenverkehr

Kontra - Statement

Theo Pütz

---

**„Ist die Polizei gerüstet, Fahrzeugführer, die Drogen eingenommen haben, hinreichend sicher festzustellen?“**

*Ist die derzeitige Rechtspraxis geeignet, verhältnismäßig und zielführend, um das Nüchternheitsgebot zu vermitteln und durchzusetzen?*

Die Ende der 90er-Jahre geschaffenen Rechtsnormen, scheinen vordergründig zur Durchsetzung des Nüchternheitsgebotes für „Drogenkonsumenten“ geeignet, um die allgemeine Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Durch die Zunahme von „Drogenkontrollen“ im Straßenverkehr, Schulungsprogramme und der immer feiner werdenden Messverfahren ist die Aufdeckung von „Drogenfahrten“ in den letzten Jahren rapide angestiegen. Große rep. positive Auswirkungen auf die Unfallstatistik hatte dies bislang allerdings nicht.

Die Auswirkungen für die Betroffenen sind hingegen existenzgefährdend und von der Zielsetzung her kaum nachvollziehbar.

Dies liegt nicht zuletzt daran, dass der Gesetzgeber das Gefahrenpotenzial alleine aus dem rechtlichen Status ableitet und schon eine für die Verkehrssicherheit negative Wirkung unterstellt, sobald eine Substanz im Blut nachgewiesen wird.

Diese Diskrepanz zwischen den analytischen Grenzwerten und einer merkbaren Wirkung allein führt schon zu Unverständnis, da den Betroffenen eine Missachtung des Nüchternheitsgebotes vorgeworfen wird, ohne dass eine Wirkung vorgelegen haben muss.

Hinzu kommt, dass in diesen Fällen zwei konkurrierende Rechtsnormen greifen, die völlig unterschiedlichen Rechtssystematiken unterliegen, die das berechnete Nüchternheitsgebot bzw. deren Einforderung mittels Sanktionsfolgen in letzter Konsequenz sogar ad absurdum führen.

Neben den unmittelbaren negativen Auswirkungen für die Betroffenen führt die derzeitige Rechtspraxis auch dazu, dass Betroffene oder auch potenziell Betroffene auf vermeintlich legale (Legal highs) Mischungen ausweichen, u.a. weil sie nicht nachweisbar sind.

Die Wirkungen und Auswirkungen für die Verkehrssicherheit, die von diesen Substanzen ausgehen, sind kaum zu kalkulieren, geschweige denn zu kontrollieren.